

Satzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen, Park- und Erholungsflächen (Grünanlagensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft am 08.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Grünanlagensatzung gilt für öffentliche Grünanlagen in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft außerhalb des Straßenkörpers öffentlicher Straßen entsprechend § 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes M-V, sofern sie von der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft oder in deren Auftrag eingerichtet bzw. unterhalten werden.
- (2) Grünanlagen sind nicht bebaute Flächen im Gemeindegebiet, die landschaftsgärtnerisch gestaltet oder naturbelassen und überwiegend durch Pflanzenwuchs bestimmt sind und
 - der Gesundheit und Erholung der Einwohner und Gäste,
 - der Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes,
 - der Verbesserung des Klimas oder
 - dem Schutz des Lebensraumes gefährdeter Tiere und Pflanzen dienen.
- (3) Öffentliche Grünanlagen sind insbesondere:
 - Grünanlagen an Straßen und Plätzen und Straßenbegleitgrün außerhalb des Straßenkörpers öffentlicher Straßen
 - Badewiesen und -stellen
 - Gewässerrandstreifen
 - Pflanzgefäße und -beete
 - Anlagen und Flächen mit walddparkartigem Charakter, sofern sie nicht mehr Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes M-V sind
 - Sitzgelegenheiten, Seebalkons, Steganlagen und andere der Gestaltung und Erholung dienende Elemente
 - Sport- und Freizeitanlagen sowie KinderspielplätzeUnabhängig von vorhandenen bzw. nicht vorhandenem Bewuchs ist der Traufbereich von Bäumen Bestandteil der Grünanlage, soweit er nicht undurchlässig versiegelt ist.

§ 2

Benutzung der Anlagen

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft kann die Benutzung der Anlagen im Einzelnen durch Ge- und Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen in den Anlagen, die nicht dem notwendigen öffentlichen Verkehr dienen, besteht nicht.

§ 3 Verhalten in den Anlagen

- (1) In den öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt:
 - a) Anpflanzungen zu betreten bzw. zu beschädigen
 - b) Wege, Rasenflächen, Uferböschungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder anderweitig zu beschädigen
 - c) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu zerstören
 - d) außerhalb der dafür genehmigten Wege und Flächen Rad zu fahren, zu reiten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren bzw. diese oder Anhänger aller Art abzustellen oder zu reinigen
 - e) Materialien jeglicher Art abzuladen, abzustellen oder zu lagern
 - f) Camping-Zelte aufzustellen
 - g) zu übernachten oder zu lagern
 - h) die Notdurft zu verrichten
 - i) das Abbrennen von Lagerfeuern und das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen
 - j) die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Hinweiszeichen, Denkmäler, Einfriedungen und sonstige Einrichtungen für öffentliche Zwecke zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen
 - k) außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen Spiele oder sportliche Wettkämpfe durchzuführen
 - l) Wassertretbecken mit Schuhen zu betreten
 - m) Wasser aus Wassertretbecken und Brunnen zum Zwecke der Trinkwassernutzung zu entnehmen
 - n) Tiere mutwillig zu beunruhigen
 - o) mobile oder ständige Einrichtungen der Versorgung oder sonstiger Zwecke aufzustellen bzw. Waren oder Dienstleistungen anzubieten
 - p) Werbeträger aufzustellen
- (2) In Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Darüber hinaus ist das Mitführen von Hunden im Kurpark Feldberg verboten, dieses Verbot gilt nicht für Gäste bzw. Anlieger im Bereich der gekennzeichneten Erschließungswege zur Anlegestelle der Fahrgastschiffahrt und zu den Bootshäusern. Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen durch Hundekot sofort entfernt werden. Zu diesem Zweck sind geeignete Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Hundekot vollständig aufzunehmen ist, oder es sind in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Hundekots zu treffen. Gefüllte und geschlossene Behältnisse und Beutel sind über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu entsorgen.
- (3) Für den Kurpark und die Seebalkons gilt über den Abs. 1 hinaus, dass es nicht gestattet ist, sich außerhalb konzessionierter Schankflächen zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden, sich im Zustand der Trunkenheit dort aufzuhalten oder durch Ärgeris erregendes Verhalten andere zu stören.
- (4) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen Maßnahmen, die der Pflege, der Unterhaltung oder Neugestaltung der betroffenen Anlagen dienen.
- (5) Ebenfalls nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen Umwandlungen von Grünflächen in andere Nutzungsformen, sofern diese durch den Eigentümer oder dessen Auftrag erfolgen und die notwendigen Genehmigungen vorliegen.
- (6) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft kann im Einzelfall eine Erlaubnis (Ausnahmegenehmigung) zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 3 Abs. 1 hinausgeht, auf schriftlichen Antrag erteilen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.
- (2) Der Antrag muss der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Zeitpunkt für die Ausnahmegenehmigung vorliegen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist entsprechend Anlage 1 zeitlich zu befristen und kostenpflichtig.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung muss bei der Ausübung der erlaubten Tätigkeit mitgeführt und dienstlich berechtigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft auf Verlangen vorgezeigt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V handelt, wer ohne Genehmigung nach § 4 in öffentlichen Grünanlagen vorsätzlich oder fahrlässig den im § 3 Abs. 1, 2 und 3 enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer keine Ausnahmegenehmigung bei der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft nach § 4 einholt oder diese bei der Ausübung der erlaubten Tätigkeit nicht mit sich führt oder diese Ausnahmegenehmigung dem berechtigten Personal nicht vorzeigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.87, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2353), mit einer Geldbuße entsprechend des Kataloges des Verwarn- und Bußgeldes zu dieser Satzung (Anlage 2) bis zu 500 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften geahndet wird.
- (4) Unabhängig von der Ahndung der Ordnungswidrigkeiten kann der Verursacher von Schäden zu Schadenersatz herangezogen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Grünanlagensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Feldberger Seenlandschaft, 09.07.2010

Constance Lindheimer, Bürgermeisterin

Anlage 1

Befristungen und Gebühren für eine Ausnahmegenehmigung (§ 4 Abs. 3 Grünanlagensatzung)

Ausnahmetatbestand	Höchst-dauer	Benutzungsgebühr pro Einheit / beanspruchte Fläche in Euro	Mindestgebühr pro Einheit in Euro
Fahren mit Fahrzeugen außerhalb der dafür genehmigten Wege und Flächen (§ 3 Abs. 1 Buchst. d)	14 Tage	je Tag 5,00	5,00
Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern aller Art (§ 3 Abs. 1 Buchst. d)	14 Tage	je Tag 8,00	8,00
Abstellen oder Lagern von Materialien jeglicher Art (§ 3 Abs. 1 Buchst. e)	14 Tage	je Tag und m ² 0,50	5,00
Aufstellen von Camping-Zelten einschließlich des Übernachtens (§ 3 Abs. 1 Buchst. f)	3 Tage	je Tag und m ² 1,00	10,00
Übernachten oder Lagern (§ 3 Abs. 1 Buchst. g)	1 Tag	je Nacht 5,00	5,00
Abbrennen von Lagerfeuern und Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen (§ 3 Abs. 1 Buchst. i)	2 Tage	je Tag 10,00	10,00
Aufstellen mobiler oder ständiger Einrichtungen der Versorgung oder sonstiger Zwecke bzw. Anbieten von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen von Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. o)	5 Tage	je Tag und m ² 0,75	10,00
Örtliche Einweisung	-	je angefangene Stunde 20,00	20,00

Anlage 2

Katalog des Verwarn- und Bußgeldes (§ 5 Abs. 3 Grünanlagensatzung)

Zu widerhandlung	Verwarn- bzw. Bußgeld in Euro
Betretten / Beschädigen von Anpflanzungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. a)	10,00
Verändern / Aufgraben / Beschädigen von Wegen, Rasenflächen, Uferböschungen oder sonstigen Anlagenteilen (§ 3 Abs. 1 Buchst. b)	25,00 / m ²
Entnehmen / Zerstören von Pflanzen oder Pflanzenteilen (§ 3 Abs. 1 Buchst. c)	55,00
Rad fahren, Reiten, Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür genehmigten Wege und Flächen (§ 3 Abs. 1 Buchst. d)	10,00
Abstellen, Reinigen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art (§ 3 Abs. 1 Buchst. d)	25,00 – 50,00
Abladen / Abstellen / Lagern von Materialien jeglicher Art (§ 3 Abs. 1 Buchst. e)	15,00 / m ² , mind. 20,00

Aufstellen von Camping-Zelten (§ 3 Abs. 1 Buchst. f)	25,00
Übernachten / Lagern (§ 3 Abs. 1 Buchst. g)	25,00
Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 Buchst. h)	10,00
Abbrennen von Lagerfeuern, Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen (§ 3 Abs. 1 Buchst. i)	25,00
Verunreinigen von Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe (§ 3 Abs. 1 Buchst. j)	10,00
Beschmutzen von Bänken, Schildern, Hinweiszeichen, Denkmälern, Einfriedungen und sonstigen Einrichtungen für öffentliche Zwecke (§ 3 Abs. 1 Buchst. j)	25,00
Beschädigen / Entfernen von Bänken, Schildern, Hinweiszeichen, Denkmälern, Einfriedungen und sonstigen Einrichtungen für öffentliche Zwecke (§ 3 Abs. 1 Buchst. j)	130,00 – 500,00
Durchführen von Spielen oder sportlichen Wettkämpfen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen (§ 3 Abs. 1 Buchst. k)	10,00
Betreten der Wassertretbecken mit Schuhen (§ 3 Abs. 1 Buchst. l)	10,00
Entnehmen von Wasser aus Wassertretbecken und Brunnen zum Zwecke der Trinkwassernutzung (§ 3 Abs. 1 Buchst. m)	10,00
Mutwilliges Beunruhigen von Tieren (§ 3 Abs. 1 Buchst. n)	10,00
Aufstellen mobiler oder ständiger Einrichtungen der Versorgung oder sonstiger Zwecke bzw. Anbieten von Waren oder Dienstleistungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. o)	5,00 / m ² , mind. 25,00
Aufstellen von Werbeträgern (§ 3 Abs.1 Buchst. p)	15,00
Leinenpflicht (§ 3 Abs. 2 Satz 1)	25,00
Kein Entfernen von Hundekot (§ 3 Abs. 2 Satz 3)	25,00
Mitführen von Hunden in verbotenen Grünanlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 2)	25,00
Kein Mitführen von Behältnissen oder Beuteln zur Aufnahme des Hundekots (§ 3 Abs. 2 Satz 4)	5,00
Keine ordnungsgemäße Entsorgung der mit Hundekot gefüllten Behältnisse oder Beutel (§ 3 Abs. 2 Satz 5)	5,00
Zusammenfinden außerhalb konzessionierter Schankflächen zum Zwecke des Alkoholgenusses, Aufenthalt im Zustand der Trunkenheit, Störung anderer (§ 3 (3))	20,00 – 100,00